

Universitätssportverein Technischen Universität Dresden e. V.

(USV TU Dresden e. V.)

ABTEILUNG FLOORBALL

FINANZORDNUNG

STAND 08/2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Abrechnungen und Zahlungsverkehr.....	3
§ 3 Eingehen von Verbindlichkeiten, Abrechnungs-, Anweisungs- und Zeichnungsbefugnisse	3
§ 4 Abteilungsbeitrag.....	3
§ 5 Kosten im Rahmen des Spielbetriebs, Turniere und Trainingslager	3
§ 6 Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen und Verfahrenskosten	4
§ 7 Kosten für Material und Ausrüstung	4
§ 8 Fahrt- und Verpflegungskostenabrechnung.....	4
§ 9 Kosten Aus- und Weiterbildung.....	5
§ 10 Übungsleiterentschädigungen.....	5
§ 11 Kaderförderung.....	5
§ 12 Sonstiges	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Änderungsübersicht

Stand	Paragraph	Änderungspunkt
08/2025		Neu erstellt

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Abteilung ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu führen. Alle Aufwendungen sind in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden und erzielten Erträgen zu halten. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind vor Durchführung einer Aktivität mit der Abteilungsleitung abzustimmen. Die Mittel der Abteilung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und entsprechend der Abteilungsordnung verwendet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine Saison erstreckt sich von August bis Juli des folgenden Jahres.
- (4) Vor jeder Saison wird von der Abteilungsleitung ein Haushaltsplan für die durch die Abteilung zu verwaltenden Mittel erstellt. Maßnahmen der Abteilung, die maßgebliche Auswirkungen auf die Mittel des Vereins haben, werden darin ebenfalls berücksichtigt.
- (5) Für Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung ist grundsätzlich der Vorstand (§ 26 BGB) zuständig. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Anbahnung solcher Geschäfte vorzunehmen.

§ 2 Abrechnungen und Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird bargeldlos über die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Geschäftsstelle führt hierfür für die Abteilung Floorball eine eigene Kostenstelle. Sämtliche Ein- und Ausgaben werden über diese Kostenstelle gebucht. Weitere Kassen sind nicht zulässig.
- (2) Jede Einzahlung und Auszahlung muss durch Originalbelege nachgewiesen werden. Die Abrechnungen erfolgen mithilfe der gültigen Formblätter des USV TU Dresden e. V.
- (3) Abrechnungen für Kostenerstattungen sind spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung bei der Abteilungsleitung einzureichen. Spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung müssen diese Abrechnungen gegengezeichnet und zur Abrechnung an die Geschäftsstelle weitergeleitet werden. Verspätet eingereichte Belege werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und bearbeitet.
- (4) Kassenschluss ist der 10. Dezember des jeweiligen Jahres. Alle dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 3 Eingehen von Verbindlichkeiten, Abrechnungs-, Anweisungs- und Zeichnungsbefugnisse

- (1) Verpflichtungen der Abteilung Floorball kann der Abteilungsleiter – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bis zu einer Höhe von 1.500 € eingehen. Darüberhinausgehend ist das geschäftsführende Präsidium zuständig.
- (2) Der Abteilungsleiter und fünf weitere benannte Personen sind gegenüber der Geschäftsstelle zeichnungs- und abrechnungsbefugt.
- (3) Die sachliche Richtigkeit ist von zwei autorisierten Personen der Abteilung zu bestätigen. Bei Beträgen bis zu 150 € reicht die Bestätigung durch eine autorisierte Person aus. Bei Auszahlungen an die eigene Person ist unabhängig von der Höhe des Betrags stets eine zweite Bestätigung eines Unterschriftenberechtigten erforderlich.

§ 4 Abteilungsbeitrag

- (1) Die Abteilung Floorball erhebt einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 10 €, der zusammen mit dem Vereinsbeitrag eingezogen wird.
- (2) Der Abteilungsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Kosten im Rahmen des Spielbetriebs, Turniere und Trainingslager

- (1) Die Abteilung trägt die Mitgliedsbeiträge des Dachverbandes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des FV Sachsen.
- (2) Die Abteilung trägt die Kosten für die Meldung der Mannschaften im Spielbetrieb. Die Spielerlizenzen werden durch die Abteilung für den regionalen Spielbetrieb im Bereich der SBK Ost und des FVBB vollständig übernommen. Werden im höherklassigen Spielbetrieb (Floorball Deutschland) höhere Kosten für die Spielerlizenz abgerufen, ist die Differenz durch

den lizenzierten Spieler zu tragen. Der Differenzbetrag pro Spieler ist auf maximal 50 € gedeckelt. Fallen darüber hinaus Kosten an, so trägt die Abteilung diese. Die Höhe richtet sich nach der gültigen Finanzordnung von Floorball Deutschland in Verbindung mit der Finanzordnung der SBK Ost. Eine Aussetzung der anteiligen Lizenzgebühr kann durch die Abteilungsleitung nach Prüfung der Haushaltslage mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Kosten für Turniere und andere Veranstaltungen können durch die Abteilung ganz oder anteilig übernommen werden, sofern der sportliche Zweck im Mittelpunkt der Veranstaltung steht, die Anmeldung über die Abteilung erfolgt und in offiziellen Trikots unter dem Namen USV TU Dresden teilgenommen wird. Die Abteilungsleitung ist vorab zu informieren und kann durch einfache Mehrheit die Teilnahme an der Veranstaltung fördern.
- (4) Die Abteilung trägt die Kosten für Schiedsrichterkurse und Schiedsrichterlizenzen.
- (5) Externe Schiedsrichterkosten werden durch die Abteilung getragen. Die Abrechnung erfolgt gemäß der geltenden Schiedsrichterordnung des Verbandes. Sofern nicht durch Vorgaben des Verbandes anderweitig geregelt, wird die Aufwandsentschädigung für interne Schiedsrichter bei Heimspielen unabhängig von der Lizenzstufe wie folgt festgelegt:
 - a. Kleinfeld: 7,50 € pro Spiel und Schiedsrichter
 - b. Großfeld: 15,00 € pro Spiel und Schiedsrichter
- (6) Eine Aufwandsentschädigung für das Schiedsgericht wird nicht erstattet.
- (7) Kosten für Trainingslager werden durch die Abteilung nicht getragen.

§ 6 Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen und Verfahrenskosten

- (1) Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
- (2) Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
- (3) Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, falls erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, es sei denn, das Mitglied macht dem Verein seine Vermögenslosigkeit glaubhaft.

§ 7 Kosten für Material und Ausrüstung

- (1) Die Abteilung ist für den Erwerb und die Instandhaltung der für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Sportgeräte und Verbrauchsmaterialien zuständig und trägt die dafür anfallenden Kosten. Bekleidung und Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Abteilungsleitung erworben werden
- (2) Individuelle Ausrüstung (z. B. Schläger, Schutzausrüstung) ist vom Mitglied selbst zu beschaffen. Eine anteilige Förderung durch die Abteilung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierfür ist ein formloser Antrag mit Begründung und Umfang an die Abteilungsleitung zu richten. Der Antrag ist von der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 8 Fahrt- und Verpflegungskostenabrechnung

- (1) Fahrtkosten für Veranstaltungen im Rahmen des Spielbetriebs, Testspiele, förderfähige Turniere sowie Weiterbildungen können erstattet werden.
- (2) Kosten für Mietfahrzeuge und Tankrechnungen werden vollständig durch die Abteilung getragen. Die Tankrechnung ist als Originalbeleg einzureichen.
- (3) Bei der Verwendung von privaten PKW wird eine Kilometerpauschale von 20 Cent pro Kilometer angesetzt. Fahrten im Stadtgebiet von Dresden sind nicht abrechnungsfähig. Es gilt die kürzeste Entfernung zwischen Treffpunkt und Sporthalle am Zielort. Die Kostenerstattung erfolgt ab einem Betrag von 5 €. Auf eine effiziente Auslastung der Fahrzeuge ist zu achten und, soweit wie möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird gegen den Grundsatz der Sparsamkeit verstoßen, kann die Abteilungsleitung eine verringerte Kilometerpauschale bis zur vollständigen Verweigerung der Fahrtkostenabrechnung beschließen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. Dies liegt ebenfalls vor, wenn bereitgestellte Kapazitäten von gemieteten Bussen zugunsten des eigenen PKW nicht genutzt werden. Werden die Fahrten

mit einem privaten Ereignis vor oder nach dem Spieltag verbunden, kann nur die einfache Entfernung angesetzt werden. Für Heimspiele werden generell keine Fahrtkosten übernommen.

- (4) Kosten für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden für die Klasse 2 übernommen. Mögliche Fahrpreismäßigungen, einschließlich einer privaten BahnCard, sind zu beachten. Die Nutzung von privat beschafften Fahrkarten (z. B. Deutschlandticket) ist vorrangig. Eine anteilige Rückerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.
- (5) Übernachtungskosten im Rahmen des Spielbetriebs können bezuschusst werden. Es werden maximal 50 % der Kosten, bis zu 20 € pro Übernachtung und Person, übernommen. Übernachtungen müssen dem Prinzip der Sparsamkeit folgen und sind durch die Abteilungsleitung vorab zu bewilligen.
- (6) Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

§ 9 Kosten Aus- und Weiterbildung

- (1) Aus- und Weiterbildungen können voll oder anteilig von der Abteilung gefördert werden. Hierfür bedarf es vorab der Genehmigung der Abteilungsleitung. Die Kosten, der Anbieter und der Inhalt der Veranstaltung sind der Abteilungsleitung für die Genehmigung mitzuteilen. Eine nachträgliche Genehmigung und Kostenübernahme ist nicht möglich.
- (2) Sofern möglich, sind Förderungen für Aus- und Weiterbildungen zu nutzen.

§ 10 Übungsleiterentschädigungen

- (1) Übungsleitungseinheiten werden unentgeltlich durchgeführt.

§ 11 Kaderförderung

- (1) Werden Spieler in Auswahlkader berufen, ist eine anteilige Förderung für die Teilnahme an Trainingslagern und Turnieren der Auswahlmannschaften bis maximal 50 % der Kosten, jedoch höchstens 100 € pro Spieler und Jahr möglich. Hierfür muss die Abrechnung der Kosten über die Abteilung erfolgen.
- (2) Weitere Fördermöglichkeiten sind im Rahmen der Jugendförderung zu prüfen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Kosten, die nicht explizit aufgeführt sind, können nur nach schriftlichem Antrag von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Finanzordnung der Abteilung Floorball wurde von der Mitgliederversammlung am 15.08.2025 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des USV TU Dresden e. V. in Kraft.